



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 12. September 2016
Tel. +41 31 359 23 27, maurice.rapin@seilbahnen.org

Anpassungen in der Gewässerschutzverordnung GSchV; SR 814.201) – Stellungnahme Seilbahnen Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir innert gesetzter Frist zu den vorgeschlagenen Anpassungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Stellung.

Grundsätzlich heissen wir die Änderungen gut.

Zusätzlich beantragen wir folgende Punkte zu präzisieren und zu ergänzen:

Art. 41a Abs. 5 ergänzen mit:

[Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:]

...

d. sehr klein ist, oder

e. im Winter mit einer Schneesportpiste überquert wird.

Begründung: Schneesportpisten sind (im Winter) als offizielle Verkehrswege zu anerkennen. Die sich darauf bewegenden Pistenfahrzeuge benötigen ein offiziell anerkanntes Motorfahr-





zeugkennzeichen und sind somit auch Verkehrsfahrzeuge. Entsprechend ist die Schneesportpisten-Querung von kleinen Bächen, welche nur während wenigen Stunden in der Wintersaison (etwa nach einem Gewitter oder Starkniederschlägen) Wasser führen zu vereinfachen und der Regelung für die Fuss- und Verkehrswege anzugleichen.

Art. 41c Abs. 1 ergänzen mit:

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke, *Wasserentnahmebauwerke für die technische Beschneigung* oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

...

Begründung: Die Brutto-Wertschöpfung des Tourismus im alpinen Raum beträgt 20.8% - in grossen Tourismusdestinationen noch deutlich höher. In den Städten macht der Tourismusanteil der Wertschöpfung nur gerade 7.3% aus. Die Bergbahnen bilden das Rückgrat des alpinen Ferientourismus und müssen grosse Beträge in Infrastrukturvorhaben investieren um wettbewerbsfähig zu bleiben. Einen beachtlichen Teil davon in die technische Beschneigung da die Schneesicherheit einer ganzen Tourismusdestination massgeblich davon abhängig ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung der touristische Leistungsträger – in diesem Fall die Bergbahnen – von öffentlichem Interesse. Der Bau und die Anpassung von Wasserentnahmebauwerken für die technische Beschneigung von Schneesportpisten sind auf einfache und kurze Verfahren angewiesen. Aus diesem Grund ist der Art. 41c Abs. 1 zu ergänzen mit *Wasserentnahmebauwerke für die technische Beschneigung*.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Anpassungen in der GSchV äussern zu können und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Ueli Stückelberger

Direktor

Kopie an: Regionalverbände, fjo, mra